

# Vereinsstatuten



## **Art. 1**

**Name und Sitz** Unter dem Namen "UHC Visper Lions" besteht seit dem 17. August 1984 ein Verein mit Sitz in Visp. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 - 79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

## **Art. 2**

**Zweck**

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- das Bestreben, allen Alters- und Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Trainings-, Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft
- die Förderung der sportlichen Fairness

<sup>2</sup> Er ist Mitglied im Schweizerischen Unihockey-Verband SUHV.

## **Art. 3**

**Mitgliedschaft** Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein. Als Vereinsmitglieder (nachfolgend Mitglieder genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gelten aber nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.

## **Art. 4**

- <sup>1</sup> Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- <sup>3</sup> Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.
- <sup>4</sup> Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC Visper Lions verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht aberkannt werden.
- <sup>5</sup> Trainer und Vorstandsmitglieder gelten als Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit

## **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Tod
  - Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Visper Lions verloren. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

## **Art. 6**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Zweck und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
- <sup>2</sup> Für Aktivmitglieder und stimmberechtigte Juniorenmitglieder (Art. 8 Abs. 1) ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung obligatorisch.
- <sup>3</sup> Bei Nichteinhalten von Mitgliederpflichten ist der Vorstand befugt, Busse zu erheben.

## **Art. 7**

### **Organisation**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisoren

## **Art. 8**

### *a) die Generalversammlung*

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es das 16. Altersjahr vollendet hat.
- <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- <sup>3</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst werden.
- <sup>4</sup> Über Fusionen mit Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, beschliesst die Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird eine Fusion beschlossen, geht das Vereinsvermögen an den neuen Verein über.
- <sup>5</sup> Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- <sup>6</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende August des dem Berichtsjahr folgenden Jahres statt.
- <sup>7</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im zweiten Fall hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine

ausserordentliche GV durchzuführen.

- <sup>8</sup> Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.
- <sup>9</sup> Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.
- <sup>10</sup> Der Generalversammlung obliegen:
1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  3. Wahlen des Präsidenten, Wahlen der Revisionsstelle, Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
  5. Revision der Statuten
  6. Der Beschluss über Fusionen
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  8. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins
- <sup>11</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

## **Art. 9**

### *b) der Vorstand*

- <sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Funktionen sind zu bezeichnen:  
Präsident  
Vizepräsident  
Aktuar  
Kassier  
Sportkommission (Techn. Kommission)
- <sup>3</sup> Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit erhält der Präsident den Stichentscheid. Er leitet die GV und erstattet ihr einen schriftlichen Jahresbericht.
- <sup>4</sup> Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei Sonderaufgaben und repräsentativen Verpflichtungen und vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.
- <sup>5</sup> Der Aktuar führt über die GV und Vorstandssitzungen genau Protokoll. Er besorgt die Vereinskorrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.
- <sup>6</sup> Der Kassier leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Barvermögen. Zuhanden der GV erstellt er die Jahresrechnung, welche dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und samt Belegen mindestens 14 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten ist.

- <sup>7</sup> Die Sportkommission erstellt ein Tätigkeitsprogramm für die Mannschaften und erstattet der GV schriftlichen Bericht. Sie organisiert sämtliche Heim- und Auswärtsspiele.
- <sup>8</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Vereinsjahr. Sie sind wiederwählbar. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- <sup>9</sup> Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.
- <sup>10</sup> Grössere Sachgeschäfte sollen vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt werden.

## **Art. 10**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung obliegt ihm:

- das Anstreben der in Art. 2 festgehaltenen Zielsetzungen, sowie das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
- die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Verbänden
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. (Bei Ausschluss: Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung)
- die Festlegung der Vereinsorganisation
- die Bezeichnung der Teams sowie der Spiel- und Trainingsorganisation
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- der Entscheid über die Verwendung der Mitgliederadressen (Name, Vorname, Strasse, Ort) zu Sponsoringzwecken

## **Art. 11**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

## **Art. 12**

c) *die Revisoren*

- <sup>1</sup> Die Revisoren sind zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Das Mindestalter für Revisoren ist 18 Jahre.
- <sup>3</sup> Die Revisoren haben die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung sowie die Gesetzes- und Statutenkonformität der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse zu prüfen.  
Die Revisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.
- <sup>2</sup> Die Revidierenden dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein oder in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu einem der Vorstandsmitglieder stehen.

**Mittel- und  
Rechnungs-  
wesen**

**Art. 13**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge (max. 200 CHF)
- Gönnerbeiträge
- Aktionen
- Sponsoring / Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Weitere Einnahmen.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr für die einzelnen Mitgliederkategorien festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Abschluss von Personenversicherungen ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.

**Art. 15**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

**Art. 16**

**Auflösung**

Bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögenswerte werden liquidiert. Der Liquidationserlös wird auf einem Sperrkonto parkiert. Sollte innerhalb von 10 Jahren in der Gemeinde Visp ein Verein im Sinne von Art. 2 entstehen, wird bei Teilnahme der Mannschaft am Meisterschaftsbetrieb des SUHV das Vermögen an diesen Klub abgetreten unter der Bedingung, eine gleiche Bestimmung wie diesen Artikel 16 in seinen Statuten zu führen. Nach Ablauf der Frist wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

**Art. 17**

**Schluss-  
bestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. August 2006 genehmigt.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

Visp, den 25. August 2006

Der Präsident

Für die Statutenkommission

Imboden André

Karlen Kilian

Bürki Rolf